

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 143/10 B

L 5 AL 38/07 (LSG Hamburg)
S 18 AL 1849/04 (SG Hamburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Februar 2011 durch
die Richter C o s e r i u , O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Hamburg vom 29. Juli 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit sind (höhere) Weiterbildungs- und Lehrgangskosten (Büromaterial, weiße Schuhe, Pschyrembel, Verpflegungskosten) für eine Maßnahme der beruflichen Weiterbildung.
- 2 Das hierauf gerichtete Begehren blieb erfolglos (*Bescheid vom 15.4.2004; Widerspruchsbescheid vom 18.10.2004; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Hamburg vom 24.5.2007; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Hamburg vom 29.7.2010*).
- 3 Mit der Beschwerde macht die Klägerin eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Es müsse Rechtssicherheit darüber bestehen, was unter förderungsfähigen Weiterbildungskosten in Abgrenzung zu Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens zu verstehen sei. Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung und zur Gewährung von Chancengleichheit komme es auf die persönlichen Lebensverhältnisse des Maßnahmeteilnehmers und das Vorhandensein der erforderlichen Lernmittel in dessen Haushalt an. Insoweit sei jeweils eine Prüfung durch das Gericht geboten. Unbeschadet der konkreten Verhältnisse seien weiße Schuhe kein alltägliches Bekleidungsstück. Auch sei der vom LSG aufgestellte Rechtssatz, dass für eine angehende Arzthelferin das aktuelle klinische Wörterbuch Pschyrembel als Lernmittel nicht erforderlich sei, unzutreffend und könne keinen Bestand haben. Schließlich sei die Rechtsauffassung des LSG fehlerhaft, dass ein ungeschriebenes Anspruchsmerkmal für die Übernahme von Unterbringungs- und Verpflegungskosten gemäß § 82 Sozialgesetzbuch Drittes Buch - Arbeitsförderung - (SGB III) sei, dass die auswärtige Unterbringung auch tatsächlich in Anspruch genommen werde.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte daher über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch



nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN).

- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Vorliegend fehlt es bereits an der Formulierung einer konkreten Rechtsfrage. Soweit die Klägerin ausführt, dass die Auffassung des LSG unzutreffend sei und keinen Bestand haben könne, rügt sie lediglich die Rechtsanwendung durch das LSG, ohne selbst aufzuzeigen, welche vom Bundessozialgericht (BSG) zu beantwortenden Rechtsfragen der Rechtsstreit aufwirft. Für die Zulassung der Revision genügt es nicht, lediglich Kritik am Inhalt der Entscheidung zu üben. Denn Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 7 Selbst wenn man dem Vortrag der Klägerin mehrere Rechtsfragen entnehmen wollte, fehlen jedenfalls Ausführungen zur Klärungsfähigkeit. Klärungsfähig ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Über die aufgeworfene Frage müsste das Revisionsgericht also - in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit - konkret individuell sachlich entscheiden können (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39, SozR § 160a Nr 31). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Hierzu ist es zunächst erforderlich, dass der maßgebende Sachverhalt geschildert wird. Hieran fehlt es. Der Sachverhalt wird allenfalls so rudimentär mitgeteilt, dass der Senat schon nicht in die Lage versetzt wird, die Rechtslage zu beurteilen, also die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 77 ff SGB III zu prüfen. Es bleibt deshalb offen, ob der Klage nicht schon aus anderen Gründen der Erfolg unabhängig von etwa aufgeworfenen Rechtsfragen versagt werden muss, es mithin an der Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage fehlt.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

